

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1918)
Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Diözesan-Verordnungen des Bistums Basel. — Vaterländische Erziehung. — Internationale Witterungen des Friedens. — St. Michael. — Der Geist des Codex iuris canonici. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. — Briefkasten. —

Diözesan-Verordnungen des Bistums Basel.

Vorbemerkung.

Nachdem der Heilige Vater Papst Benedikt XV. in dem Codex iuris canonici für die ganze Kirche (ausser dem Orient) ein trefflich ausgearbeitetes Gesetzbuch des gesamten kanonischen Rechts herausgegeben und verordnet hat, in welchem die zur Zeit noch geltenden Kirchengesetze mit zeitgemässen Verbesserungen und Vervollständigungen zusammengestellt sind, sehen sich die Bischöfe veranlasst, ihre Diözesan-Verordnungen zu revidieren, sie mit dem neuen Gesetzbuche in Einklang zu bringen und nach Bedürfnis eigene neue Vorschriften zu erlassen.

Das Bistum Basel, das aus Teilen verschiedener Diözesen zusammengesetzt ist und mehrere Kantone mit eigenen Gesetzen und Gebräuchen in kirchlichen Dingen umfasst und darum vielerlei Schwierigkeiten aufweist, hat durch Unsern hochverdienten Vorgänger Bischof Leonhard im Jahre 1896 eigene Diözesan-Konstitutionen erhalten, die viel Gutes gestiftet haben; sie bedürfen jetzt aber ebenfalls einer Revision und Vervollständigung. Hiezu ist längere Zeit erforderlich. Mit Hilfe berufener Kräfte und im Vertrauen auf Gottes Beistand wollen Wir die Aufgabe wenigstens beginnen.

Die sich ergebenden neuen Erlasse können als Vorarbeiten für eine künftige Diözesansynode betrachtet werden. Wir werden sie, wie alle bischöflichen Verordnungen, in der schweizerischen Kirchenzeitung veröffentlichen und behalten uns vor, von denselben Separatabzüge in handlichem Format herstellen zu lassen. Wir lassen sie in freier Folge nach Unserm Gutfinden erscheinen.

Solothurn, im Juli 1918.

† *Jacobus*

Bischof von Basel und Lugano.

I. Studienordnung*

für die Theologie-Studierenden aus dem Bistum Basel.

— Revidiert 1918. —

1. Studierende, welche sich dem geistlichen Stande zuwenden wollen, sollen vor dem Beginn der theologischen Studien beim hochw. Diözesanbischof um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie nachsuchen.

Um diese zu erlangen, haben sie sich über genügende Vorbildung durch einen geordneten und vollständigen Studiengang in den Gymnasialfächern, einschliesslich der griechischen Sprache, und in der Philosophie auszuweisen.

Das kann geschehen durch Vorlage eines Reifezeugnisses einer öffentlichen Lehranstalt oder durch eine gleichwertige Bescheinigung.

2. Die theologischen Studien sollen ohne den Ordinandenkurs wenigstens drei Jahre dauern und folgende Fächer umfassen: Einleitung in die Heilige Schrift des Alten und des Neuen Testaments, Hebräisch, Kirchengeschichte, alt- und neutestamentliche Exegese, Apologetik, Dogmatik, Moral, kanonisches Recht und Pastoral mit Katechetik, Homiletik und Pädagogik.

3. Der Bischof wünscht, dass die Theologiestudierenden des Bistums die unter seiner Aufsicht stehende, mit einem Konvikt verbundene theologische Lehranstalt (Fakultät) in Luzern, die sich für sie in wissenschaftlicher, aszetischer und finanzieller Hinsicht empfiehlt, besuchen.

Der Besuch derselben ist für das erste und das letzte Studienjahr (Ordinandenkurs) obligatorisch.

Kandidaten, welche in das theologische Konvikt (Priesterseminar) in Luzern eintreten wollen, haben sich unter Beilage der unter 1. genannten Ausweise, des Tauf- und Firmscheines, und eines Sittenzeugnisses ihres Orts Pfarrers beim Herrn Regens anzumelden.

4. Studierende, welche eine andere theologische Lehranstalt oder Hochschule beziehen wollen, haben vom Bischofe unter Angabe ihrer Beweggründe die Erlaubnis nachzusuchen und ihm den Plan ihrer Studien zur Genehmigung vorzulegen.

* Vergleiche die „Ratio studiorum pro studiosis Dioecesis Basileensis“ s. Theologiae operam dantibus im Appendix constitutionum Synodaliū vom Jahre 1896, pag. 113.

Wenn an dem auswärtigen Studienort ein theologischer Konvikt besteht, so sollen sie in denselben eintreten. Am Ende eines jeden Semesters oder doch des Studienjahres, sollen alle auswärtig studierenden Kandidaten über die gehörten Fächer eine Prüfung bestehen und die Zeugnisse über dieselbe, sowie die Frequenzscheine samt einem kurzen Studienbericht dem Bischof einsenden.

5. Nach Absolvierung der theologischen Studien müssen die Kandidaten des geistlichen Standes den Ordinandenkurs im Priesterseminar des Bistums durchmachen.

Derselbe hat zur Aufgabe, ausser Repetitionen in einzelnen wissenschaftlichen Fächern, besonders praktische homiletische und katechetische Uebungen, Kasuistik, Liturgik, kirchliche Geschäftsführung, Kirchengesang und aszetische Ausbildung*).

Er beginnt jeweilen im Herbst gleichzeitig mit den andern Kursen der theologischen Lehranstalt und dauert bis zum Ende des Studienjahres.

Vor der Aufnahme in den Ordinandenkurs haben die Kandidaten eine Aufnahmeprüfung (examen pro introitu) zu bestehen. Für diese haben sie sich beim Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden und den Maturitätsausweis, die theologischen Studien- und Prüfungszeugnisse samt einem Sittenzeugnis ihres Heimat-Pfarramtes einzureichen.

Gegenstände dieser Prüfung sind: Exegese mit Einleitung, Kirchengeschichte, Apologetik, Dogmatik, Moral, kanonisches Recht und Pastoral mit Katechetik, Homiletik und Pädagogik. Sie ist eine schriftliche und eine mündliche und findet im Priesterseminar in Luzern, in der Regel nach Beendigung des dritten Studienjahres, statt.

Die Abnahme dieser Prüfung wird vom Bischofe in der Regel den Professoren der theologischen Lehranstalt in Luzern nach ihren Lehrfächern übertragen, wofür ihnen ein angemessenes Honorar ausgesetzt wird.

Der Bischof wird nach Möglichkeit persönlich der Prüfung beiwohnen oder einen Vertreter dazu abordnen. Auch werden die Domherren der Seminarkommission zu derselben eingeladen.

Ueber die mit Erfolg bestandene Prüfung wird den Kandidaten von der Prüfungskommission ein Zeugnis mit einer Durchschnittsnote ausgestellt.

Wenn die Leistungen eines Kandidaten in der Dogmatik oder in der Moral oder in zwei andern theologischen Fächern ungenügend sind, so gilt die Prüfung als nicht mit Erfolg bestanden; es ist aber dem Kandidaten gestattet, die Prüfung in diesen Fächern vor dem Beginn des Ordinandenkurses zu wiederholen.

Die Aufnahme in den Ordinandenkurs geschieht auf Grund des Prüfungszeugnisses durch den Bischof im Einverständnis mit der Seminarkommission.

* Die „Statuta Seminarii Dioecesis Basileensis Lucernae“ vom Jahre 1893 siehe im Appendix constitutionum synodaliū pag. 103.

6. Studierende des Bistums Basel, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen gedenken, können vom Bischofe auf Empfehlung ihres Ortspfarrers hin und gegen Vorweisung günstiger Studienzeugnisse durch die bischöfliche Kanzlei, Studierende der theologischen Lehranstalt in Luzern durch Vermittlung des Herrn Seminarregens, mit Stipendien bedacht werden, Theologen an andern Anstalten nur, wenn sie in einem Konvikt wohnen.

7. Alumnus des theologischen Konvikts in Luzern, welche befriedigende Jahresprüfungen bestehen, können im dritten Studienjahr die Tonsur und die niedern Weihen empfangen.

8. Junge Priester, welche sich noch weiter wissenschaftlich ausbilden oder akademische Grade erwerben wollen, können, wofern sie ihre Prüfungen gut bestanden haben und die Bedürfnisse des Bistums nicht dagegen sprechen, vom Bischofe die Erlaubnis und unter Umständen selbst finanzielle Unterstützung zu weiterer Ausbildung an einer Hochschule erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Vaterländische Erziehung.

Ansprache der hochwst. schweiz. Bischöfe

an die

Gläubigen ihrer Diözesen

auf den

Eidgenössischen Bettag 1918.

(Fortsetzung.)

Wissen und Gewissen.

Wissen und Fertigkeiten zu besitzen reicht nicht aus. Es muss Gewissen vorhanden sein, und das Gewissen wird gebildet, geleitet und gestärkt durch die Religion und deren praktische Ausübung. Ohne den religiösen Sauerteig bleibt die Erziehung und Schulung ohne Mark und Kraft. Ohne das Fundament der Religion fehlt dem öffentlichen Wohle in betrübten, armseligen Zeiten der Halt und der Aufschwung. Und ist schon bisher beim sogenannten Gesinnungsunterrichte in vielen Schulzimmern und Hörsälen die Religion im allgemeinen und die katholische Kirche im besondern auf eine Weise behandelt worden, die zum Widerspruche herausforderte, was liesse sich erst erwarten, wenn auf dem Boden einer rein staatsbürgerlichen Erziehung religionsfeindliche Partei-leidenschaft ihre Schleusen öffnen würde? Ist es doch Tatsache, dass an der selbstsüchtigen, vaterlandsfeindlichen Stimmung in einem Teile der heutigen Jugend gerade die religionslose Schulbildung eine Hauptschuld trägt. Wer der Jugend die Religion entreisst, raubt ihr damit auch die Vaterlandsliebe. Wer in der Jugend den Glauben an Gott und an die Gebote Gottes zerstört, der zerstört dadurch auch die Achtung vor der irdischen Obrigkeit und den Gehorsam gegen die Staatsgesetze. Auch für das zeitliche Wohl gilt der Grundsatz: „Ein

anderes Fundament kann niemand legen, als das, welches gelegt ist, welches Jesus Christus ist“ (I. Kor. 3, 11).

Bisherige staatsbürgerliche Leistungen.

Es wäre auch unrichtig, zu behaupten, die vaterländische Erziehung sei bisher vernachlässigt worden. In unseren christlichen Schulen ist die Jugend von alters her bis auf den heutigen Tag zur Vaterlandsliebe und zur gewissenhaften Erfüllung aller sittlichen und rechtlichen Pflichten gegen das bürgerliche Gemeinwesen angeleitet worden, und unsere christlichen Schulen haben auch ihr Möglichstes getan, die Schüler vor dem Gifthauche der vaterlandsfeindlichen, revolutionären Gesinnungen unserer Zeit zu bewahren. Und das haben unsere christlichen Schulen getan, weil der erste und oberste christliche Lehrmeister, unser Heiland Jesus Christus, befohlen hat: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Matth. 22, 21). Im gleichen Geiste werden unsere christlichen Schulen auch in Zukunft wirken, und liesse man sie sich freier entfalten und würde man sie eher fördern, statt hindern, unser Land und Volk dürfte der Zukunft viel ruhiger und vertrauensvoller entgegenschauen.

Mehrleistungen: aber keine Irrwege.

In den Fächern der Vaterlandskunde kann zur Vermehrung und Befestigung der dem Staatsbürger nötigen Kenntnisse ja noch manches geschehen, besonders auch an den höheren Lehranstalten. Aber das ist möglich, ohne den religiösen Unterricht auszuschalten oder zu beschneiden und ohne dass an den höheren Lehranstalten das Studium der altklassischen Sprachen, namentlich der lateinischen, zum Schaden der allgemeinen Bildung verkümmern muss.

Für den sogenannten staatsbürgerlichen Unterricht sind Lehrbücher erschienen, die den Staat als die Quelle alles Rechtes und aller Gesittung ausgeben, die ihm die Oberherrschaft auch auf dem religiösen und sittlichen Gebiete zuschreiben und die Kirche, die von Gott gesetzte höchste irdische Autorität in Sachen der Religion und Sitte, vollständig verkennen oder sie bestenfalls als ein Werkzeug in der Hand der Staatsgewalt zur Niederhaltung revolutionärer Bewegungen gelten lassen. Solche Begriffe widersprechen aber der christlichen Lehre, und sollten sie gar noch die Grund- und Leitgedanken des gesamten Unterrichtes werden, so müsste die Jugend auf eine Bahn geraten, die nicht dort ausmündet, wohin das Wort Christi weist: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht“ (Mark. 10, 14.)

(Fortsetzung folgt.)

Internationale Witterungen des Friedens.

Reagens und Agens. — Ein diplomatisches Versailles? — Ein kluftartiger Widerspruch bei Wilson? — Rede Hertlings.

Die Note Burians war nach dessen eigener Ansicht ein die Lage klärendes Reagens und zugleich ein bleibendes Agens des Friedens. Die eilige Antwort Wilsons und Clemenceaus, bevor jede

neutrale Unterstützung offiziell oder offiziös sich dazwischen legte — wozu die Haagerkonvention den neutralen Staaten das Recht gibt, mit der Begründung: eine solche Intervention dürfe von keiner Seite als unfreundliche Handlung betrachtet werden — beweisen erst recht die Bedeutung der Note. England hat sich bis jetzt die Türen für ein späteres Aufgreifen der Note offen gelassen. Die „Times“ rufen nach einem diplomatischen Versailles d. h. nach einer einheitlichen Leitung der diplomatischen Kontrolle der Entente: „Es könnten Friedensoffensiven folgen, die bestimmter seien und die möglicherweise weniger leicht behandelt werden könnten . . .“ — Wilsons kurze Antwort schloss nicht jeden Friedensweg aus. Wenn aber die telegraphisch übermittelte Äusserung Wilsons wahr wäre: „falls auch Oesterreich meine 14 Punkte annimmt, öffnet sich doch kein Friedensweg“ — stände alles internationale Vertrauen und jede Verhandlungsmöglichkeit — vor einem Abgrund, den Wilson nicht verantworten könnte. Die Rede Hertlings, dessen Kanzlerschaft wohl nicht gestürzt wird, ist für die innerpolitische Ausgestaltung Deutschlands (preussische Wahlrechtsfrage u. s. f.) von höchster Bedeutung. In Bezug auf die Auslandspolitik ist die Stelle: dass auf Grund der Wilson'schen Punkte sich Friedensverhandlungen denken liessen, von höchster Bedeutung. Die hochgehaltene Friedensstimmung ist eine Tat Hertlings. Voll berechtigt war die Schärfe gegen Clemenceau. Eine weitere Parlamentarisierung der Regierung steht bevor. Vom Reichstag und der neuen Ausgestaltung der Regierung erwartet die Welt — das voll erlösende Wort über Belgien. — Auffällige wiederholte Fliegerangriffe auf deutsche Krankenhäuser und Lazarette durch französische und englische Luftschiffer verursachen grosse Erregung in neutralen Kreisen. Sollte das geflissentlich-systematisch geschehen, so bedeutet es einen ungeheuerlichen Bruch des Völkerrechts. Solche Handlungen sind Todfeinde aller Friedensbestrebungen.

St. Michael.

Asketisches und Homiletisches.

Fest des hl. Michael, dupl. II. Cl. fällt dieses Jahr auf einen Sonntag und verdrängt die Sonntagsliturgie bis auf Komemoration und Evangelium. Ein Blick in die Engelwelt: Die Gestalt des hl. Michael. I. Michael ist der Heerführer im Kampfe gegen Satan. Davon berichtet die Apokalypse und der Judasbrief und mittelbar die ganze Heilige Schrift. Vgl. Apok. 12,7 ff. und 12,1 ff. Dieses Kapitel der Apokalypse — das rückwärts blickt in die Urzeit und vorwärts schaut in die Endzeit mit Begleitgedanken, für jede kritische Weltzeit — kann so verstanden werden. Als die Geister nach ihrer Erschaffung und herrlichen Ausstattung noch in den Räumen des Weltalls (nicht im Himmel, in der Gottschauung) ihre Prüfung zu bestehen hatten, zeigte ihnen Gott im Bilde, in innerlichen Geistideen

ein Wesen, das unter ihnen stand — ein Weib mit der Sonne bekleidet (mulier amicta sole Apk. 12, 1 ff.), Maria, die Mutter des Menschgewordenen — und zugleich mit ihr die Kirche, die den menschgewordenen Sohn Gottes der Welt bringt, beide siegend unter ungeheuren Stürmen und Schwierigkeiten, unter Geburtswehen der Welt. (Apok. 12, 1 ff.) „Glaubt ihr, dass Gott, der Sohn Gottes einst im Demutskleide von Wesen, die unter euch stehen, als Mensch mit einer Mutter erscheinen kann und will?“ — „dass Gott sein Herrlichkeitswerk aus der Niedrigkeit erblühen lässt?“ Daran stiessen sich eine Schar der hohen Geister! Stolz-Sünde! Glaubensverweigerung! Der Führer Luzifer wirbt sich einen Anhang. Furchtbarer Geisterstreit! Geisterempörung! Da bricht Michael hervor. (Apok. 12, 7 ff.) Wer ist wie Gott? Kampf für Gott! Geistersieg über die Abgefallenen! Sturz Luzifers! Satan! Hölle! Apok. 12, 7 ff. genau nachlesen, beachten und betrachten! Vgl. etwa Dogmatik von Pohle: Engelsturz! — Michael mit seinem Anhang hat gesiegt. **Applicatio practica.** In unsern Versuchungen und Stürmen machen sich nicht bloss Angriffe von Fleisch und Blut, sondern auch Angriffe Satans und seines Anhangs geltend. Michael ist unser Vorbild in diesem Kampfe! Vergleiche *Lectio brevis* der Komplet aus 1. Petrusbrief 5, 8—9. Vgl. insbesondere klassische Stelle über die *colluctatio cum Satana*. Ephes 6, 12. Wörtlich anführen!!! Im Einzelnen a) Eigenkämpfe! In Glaubenskämpfen — sofort wie Michael: Wer ist wie Gott? *Auctoritas Dei qui nec falli nec fallere potest!* Ich unterwerfe mich den Geheimnissen Gottes auf Gottes Wahrheitswürde hin. Michael stehe uns bei. b) Oeffentlichkeitskämpfe: Halte dich an die Bekenner des Glaubens, hilf sie zusammenscharen — im Militär — in den Vereinen — bei Prozessionen — im Sonntagsgottesdienst — im öffentlichen sozialen und politischen Leben: *Michael et angeli eius praeliabantur!* II. Michael ist der Heerführer in der Art und Weise des Kampfes gegen alles Gottfeindliche. Michael kämpfte mit Kraft — aber nicht mit Eigenstolz — in grosser Demut gegen Gott, Gott gleichsam das Endgericht überlassend. Leo XIII. mahnt: wenn die Feinde lästern, mögen die Katholiken doch eine der Sache würdige Sprache führen und eine dem Heiligen geziemende Taktik wählen. Der Brief des Apostels Judas hebt eine von einem apokryphen Buch berichtete aber in diesem Falle wahre Tatsache heraus. Satan wollte nach dem Tode des Moses die Menschen zu einer abgöttischen Verehrung des Grabes und des Leichnams des Moses verführen und suchte letztern in seinen Besitz zu bringen. Da erschien Michael und stritt mit Satan um den Leichnam des Moses. „Aber Michael wagte es doch nicht, ein lästerndes Fluchurteil auszusprechen, sondern sagte: *Imperet tibi Deus!* Der Herr gebiete dir —“. Judasbrief Vers 9. (Vgl. Gebete nach der hl. Messe!)

Satan der Drache führt einen ungeheuren Kampf gegen den zweiten Moses, den Führer des N. Testa-

mentes. Er versucht Maria mit dem Christuskinde, die Kirche mit der Christuspredigt von der Erde, von der Oeffentlichkeit hinwegzuspülen mit einem Strom der Verfolgung (Apok. 12, 15 ff.). Da tut Kampf not unter Michaels Führung, aber nicht mit — katholischem „Stolz“, der allzusehr das Ich sucht, sondern mit Michaels Demut, und im Vertrauen auf die Vorsehung, die oft dahinwirkt, dass die Erde d. h. Weltereignisse gleichsam den Mund öffnen und den Strom verschlingen. Apok. 12, 16. (Vgl. unsere Schrift: Wie kann Gott dem Weltkrieg zuschauen? S. 41 ff.)

Das Thema liesse sich noch weiter durchdenken. III. Michael ist der Heerführer zum Frieden.

a) Er führt die aus dem Fegfeuer befreiten Seelen der leidenden Kirche ins himmlische Licht (Offertorium der Requiem-Messe). Gebet für die Verstorbenen unter der Fürbitte des hl. Michael.

b) Er trägt unsere Opfer für den innern und äussern Frieden vereint mit dem Opfer Christi, gleichsam von der hl. Messe weg in den Himmel. Kanon nach der Wandlung: *Jube haec perferri per manus Sancti angeli tui etc.* Engeldienste in der Offenbarung, Engelverehrung! Michaelsverehrung am heutigen Tage! A. M.

Der Geist des Codex iuris canonici

von Prof. Dr. Ulrich Stutz in Berlin.

Eine Besprechung.

(Schluss.)

Mit Recht hebt sodann der Verfasser hervor, dass in Bezug auf das Eherecht der Gedanke überall durchdringt, dass es sich hier um die Regelung des Empfanges eines Sakramentes handle, das unter Assistenz und nach bestimmten gesetzlichen Formvorschriften die Eheleute selbst sich spenden. Mit Nachdruck wird darum hervorgehoben, dass der Wille, das Sakrament zu empfangen, und damit u. a. der entsprechenden Gnade einer religiösen, katholischen Erziehung der Kinder teilhaftig zu werden, und dass damit bei Mischehen die katholische Erziehung der Kinder gesichert werde, durchschlagend ist. Und daraus wird die Stellung der Kirche zu den Mischehen erklärlich und verständlich gemacht. Wie sehr auf diesen Willen abgestellt wird, ergibt sich daraus, dass simulierte Ehen ohne weiteres nichtig sind, dass elterliche Zustimmung bei Minderjährigen wohl ein erwünschtes, von den Seelsorgern zu betreibendes, aber nicht wesentliches Erfordernis einer gültigen Ehe ist. Stutz hätte noch beifügen können, dass die, besonders in der Schweiz, im josephinischen Zeitalter so beliebt gewordenen Eehindernisse des mangelnden Vermögens und dergl. dem kirchlichen Gesetze nicht bekannt sind. Canon 1035 lässt kein Eehindernis gelten, das nicht durch das Kirchenrecht anerkannt ist. Auch sollen keine eigentlichen Dispensgebühren erhoben werden, wo Dispensen bewilligt werden, sondern nur eine *modica aliqua praestatio*, nur eine bescheidene Kanzleigebühr, und diese nicht von Armen. — Die Ehe wird denn auch unter den Sakramenten, nicht etwa

wie früher als besonderer Teil der Gesetzgebung, behandelt, und man glaubt, die Stimme weltgeschichtlicher Ereignisse aus der Zeit des fränkischen Königs Lothar II., Heinrichs VIII. und Napoleons I. zu hören, wenn man in Can. 1118 liest, dass eine gültige Ehe durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, ausser dem Tod, gelöst werden kann. Das ist Geist, alter und neuer Geist des Kirchengesetzbuches.

Ueber den Geist, welcher das Gesetzbuch beherrscht in Bezug auf das Verhältnis von Kirche und Staat, haben wir uns oben bereits ausführlich ausgesprochen. Als Societas perfecta, als eine Körperschaft, die ihr Gesetzgebungsrecht aus sich selbst und von ihrem Stiften Christus dem Herrn herleitet, will die Kirche ihre eigenen Verhältnisse selbst ordnen. Stutz, von seinem protestantischen Standpunkt, kann sich bei all seinem Bestreben, der Kirche gerecht zu werden, nicht voll auf diesen Standpunkt stellen. (Seite 116.) Es muss für einen Protestanten schwer sein, sich loszumachen von der Idee, dass die Kirche Staatsanstalt sei. Er zeigt Verständnis für die Bestimmung des Codex, dass der Geistliche in der Ausübung des Kultus einzig und allein von dem kirchlichen Obern abhängen soll, und nicht vom Volk oder von der weltlichen Gewalt, und für die Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles und der Papstwahl von jeder staatlichen Gewalt. Dagegen hat er seine Bedenken gegen die Beanspruchung der ausschliesslichen Verfügung über die Kirchenglocken für die kirchliche Autorität, und zwar trotz dem Vorbehalte abweichender Gewohnheiten und obschon offenbar der Codex nur Glocken im Auge hat, die zu kirchlichem Zweck gestiftet und geweiht sind. Er fürchtet für das staatliche Placet; er fürchtet die zur Wahrung der Rechte und der Freiheit der Kirche vorgesehene Exkommunikation gegen die Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion durch Erlassung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, er fürchtet diesfalls für den recursus ab abusu, er fürchtet Schriftzensur und Bücherverbot — alles mit Rücksicht auf die vom Staate geschützte Gewissens- und Glaubensfreiheit.

Stutz tröstet sich aber damit, dass bei den heutigen Verhältnissen alle diese Bestimmungen des Codex ignoriert werden dürfen, da an ihre Durchsetzung unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr zu denken sei. Dieser Standpunkt kann natürlich nicht befriedigen. Mag er auch, von seinen Anschauungen befangen, mit solchen Straf- und Disziplinarvorschriften nicht einverstanden sein, sollte er doch anerkennen, dass es sich bei den fraglichen Bestimmungen um interne Vereinsdisziplin der Kirche handelt, und dass die Spitze derselben nicht gegen den Staat, sondern gegen Mitglieder der Kirche gerichtet ist. Ebensowenig ist einzusehen, warum er sich darüber aufhält, dass die Kirche für den Bischof das Recht in Anspruch nimmt, darüber zu wachen, dass in den öffentlichen Schulen, seien sie staatlich oder nicht, nichts dem katholischen Glauben und den guten Sitten widerstreitendes gelehrt werde. Auch diese Bestimmung will ja kein staatliches Gesetz sein, sondern ein Kirchengesetz; auch diese Bestimmung stimmt

mit dem Grundsatz überein, dass die Kirche, speziell durch ihre bischöflichen Organe, Gefahren für den Glauben vom Volke abwehren soll.

So glaubt Stutz, noch in einer Reihe von andern Bestimmungen, wie z. B. in Bezug auf die Rechtsfähigkeit der kirchlichen juristischen Personen, in Bezug auf die Strafkompetenz gegenüber Geistlichen, in Bezug auf das Asylrecht der Kirche, betonen zu müssen, dass sich der deutsche Staat diese Verteilung der Rollen und Abgrenzung der Kompetenzen nicht gefallen lassen dürfe. Immerhin anerkennt er auch hier den Mangel an aggressiver Tendenz, indem er betont, dass eben die Kirche das ganze Erdenrund umfasse, also auch die Gebiete, die nicht dem deutschen Reich unterworfen seien. Namentlich aber beruhigt ihn die Tatsache, dass der Codex bestehende, mit der Kirche getroffene Konkordate und daherige Abgrenzungen des kirchlichen Jurisdiktionsgebietes unberührt lasse. Etwas schwer liegt Hr. Prof. Stutz die Bestimmung auf dem Magen, dass nur Katholiken zur Ausübung des Kirchenpatronates über katholische Kirchen fähig sein sollen. Es seien dadurch viele Patronate evangelischer Landesherren gefährdet. Ihm aber liegt es ganz besonders am Herzen, dass der Staat aus Anlass der Kodifikation „keine Einbusse erleide“ (Seite 125). Würden wir diesen Grundsatz gelten lassen, dann müssten wir allerdings daran verzweifeln, dass Missbräuche und josefinische Ueberbleibsel, die sich im Laufe der Zeiten in verschiedenen Staaten angehäuft haben und von der Kirche nie gebilligt werden, je wieder einmal beseitigt werden könnten, und das entspricht doch wohl dem Geist des neuen Gesetzbuches nicht.

* * *

Die weiteren Abschnitte des Buches von Prof. Stutz können wir kurz behandeln.

Das Wesentliche, was für die Beurteilung des dem Codex innewohnenden Geistes in Bezug auf den Zusammenhang mit dem Vaticanum, in Bezug auf die Stellung des Papstes und des Bischofs im Kirchenregiment zu sagen ist, haben wir bereits ausgeführt. Freilich sind auch diese Abschnitte als Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechtes höchst interessant, und der Zivilist wird mit grossem Interesse speziell den Ausführungen über die bürgerrechtlichen Einschläge des Codex folgen.

Im Allgemeinen kommt das Gesetzbuch dem bürgerlichen Recht ausserordentlich weit entgegen. So in Beziehung auf Rechts- und Handlungsfähigkeit, in Beziehung auf Ehemündigkeit (Stutz 197), namentlich aber darin, dass es für die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe ohne weiteres die bürgerlichen Gesetze anerkennt. Damit wird z. B. die Streitfrage gelöst, was für Katholiken in Bezug auf das Zivilrecht und zivilrechtliche Verhältnisse zu gelten habe, wenn auf eine blosse Zivilehe eine kirchliche Ehe nicht gefolgt ist, sei es aus freiem Willen der betreffenden Ehegatten, sei es, weil nach Eingehung der Zivilehe, aber vor der kirchlichen Einsegnung, ein Ehe teil gestorben ist.

Wie schon betont, erblicken wir den grössten Irrtum des Verfassers darin, dass er in dem neuen Kirchenrechtscodex v a t i k a n i s c h e s Kirchenrecht erblick-

ken will. Man verzeiht aber ihm, dem protestantischen Rechtslehrer der Berliner Universität, diese Entgleisung leichter, als einem katholischen Blatt, das letzthin den Satz sich leisten konnte, dass das vatikanische Konzil der langen Reihe der päpstlichen Machtbefugnisse auch die Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten hinzugefügt habe. Derartige, ohne irgendwelche nähere Einschränkung aufgestellte Sätze in einem katholischen Blatt, sind natürlich geeignet, die Begriffe zu verwirren und unklare Vorstellungen auch in Bezug auf die Entwicklung unseres Kirchenrechts in unserm Volk zu wecken. Wir möchten deshalb dem betr. Verfasser das Studium des Titels VII des Gesetzbuches, speziell der Can. 218—229, und des Titels VIII mit den entsprechenden Quellenvermerken des Kardinals Gasparri dringend empfehlen.

In Beziehung auf die Stellung zum Zivilrecht hat das neue Gesetz allerdings eine für den Juristen und Soziologen hochinteressante Neuerung getroffen. Das Wucherverbot wird in eine unsern jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende neue Fassung gebracht. (Vgl. Can. 1543 und 2354.) Wer fungible Sachen ausleiht mit der Verpflichtung, dass das Geliehene wieder in der gleichen Gattung zurückerstattet werde, soll der Regel nach, dem Wesen des Vertrages entsprechend, keinen Gewinn daraus ziehen. Doch soll es gestattet sein, die gesetzlichen Zinse, in keinem Falle aber unmässige Zinse, zu erheben. Ausgenommen ist nur der Fall, wo die Umstände — dabei ist offenbar das laufende Risiko verstanden — einen besondern entsprechenden höhern Zins rechtfertigen.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchung zusammen, so können wir das Studium des Werkes von Prof. Stutz unseren Theologen und Juristen, namentlich aber unsern Politikern, nicht warm genug ans Herz legen. Gerade weil diese Arbeit darauf ausgeht, das Gesetz „auf Herz und Nieren“ zu prüfen, und weil die Kritik eine scharfe ist und den Standpunkt des modernen Staates mehr wahr, als nach unserm Dafürhalten nötig ist, wird sie den zukünftigen Politikern sehr gute Dienste leisten. An der Kontroverse übt sich der Jurist, weil er durch sie auf die Gegensätze aufmerksam gemacht wird. C'est la discussion, qui fait jaillir la vérité.

Wir empfehlen das Buch, das im Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart vor wenigen Wochen erschienen ist, auch unsern Katholiken zu eifrigem Studium und möchten nur wünschen, dass recht bald auch von schweizerischer katholischer Seite ein ähnliches Werk erscheine, das sich ex professo mit den von Stutz aufgeworfenen Fragen des Nähern beschäftigen kann.

Basel. Dr. Feigenwinter, Nationalrat.

Kirchen-Chronik.

Einsiedeln. Herz-Jesu-Kongress in Einsiedeln.

Der Herz-Jesu-Kongress findet wegen neuer wachsender Grippeepidemie nicht statt.

Meyer, Pfarrer, Bremgarten.

Bistum Basel. Die an der Spitze stehenden Verordnungen des Hochw. Bischofes bedeuten einen Markstein in der rechtlich-pastorellen Entwicklung der Diözese im Geiste des codex juris canonici.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfarrei.

Die durch den Hinscheid des HH. Kammerers Adolf Reinle sel. frei gewordene Pfarrei Sulz (Fricktal) wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber wollen sich bis zum 15. Oktober nächsthin zwecks Aufstellung der Dreierliste ad tramitem et tenorem Can. 1452 anmelden.

Solothurn, den 23. September 1918.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Würenlingen Fr. 25, Rheinfelden 10, Sulz 62.70.
2. Für Kirchenbauten in der Diaspora: Würenlingen Fr. 30.
3. Für das hl. Land: Würenlingen Fr. 40, Rheinfelden 20, Metzerlen 14.25, Kreuzlingen 5.
4. Für den Peterspfennig: Noirmont Fr. 5, Würenlingen 40, Rheinfelden 10, Buix 60, Metzerlen 15.90, Coeuve 40, Kreuzlingen 15.
5. Für die Sklavenmission: Würenlingen Fr. 45, Rheinfelden 10, Metzerlen 12.50.
6. Für das Seminar: Würenlingen Fr. 40, Metzerlen 10.35.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 23. September 1918.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 19,432.02

Kt. Aargau: Leibstadt, Gabe von S. B. 30; Gabe v. Ungenannt im Freiamt 300; Mumpf I. Rate 40; Mettau 120; Boswil (dabei Spezial-Gabe von Ungenannt 50) 110; Hornussen, Gabe aus der Pfarrei 100; Schneisingen 31.55; Würenlos 63; Waltenschwil 41; Dottikon 55; Oeschgen 20; Baldingen 33; Birmenstorf 185; Brugg 150; Ittenthal, Hauskollekte 33.50; Eiken (dabei Gabe von E. F. 10 und E. B. 5) I. Rate 120; Zuzgen 75; Zeiningen 80; Rheinfelden 60; Auw, Gabe von Heinrich Brunner sel. 50	1,697.05
Kt. Appenzell I.-R.: Appenzell, Gabe v. Ungenannt durch HH. Curat Kaufhold	50.—
Kt. Baselland: Binningen	40.—
Kt. Baselstadt: Basel, Heiliggeistkirche, Missionsbund des Jünglingsvereins	100.—
Kt. Bern: Bressaucourt 21; Courtedoux 27; Buix 50; Burg, Hauskollekte 23; Bourrignon 60	181.—
Kt. Glarus: Näfels	336.—
Kt. Luzern: Hitzkirch 1000; Luzern, von einem Wohltäter 980; Willisau, Legat der Jgfr. Elise Birrer sel., Stadt 317.30; Malters, Hauskollekte 500; Vitznau, II. Rate 23; Müswangen 32	2,852.30
Kt. Nidwalden: Durch bischöfliches Kommissariat à conto Beiträge 1200; Stans, Gabe der Zöglinge am Kollegium St. Fidelis 180	1,380.—

Kt. Schwyz: Galgenen, a) Opfer 175; b) Stiftung von Jgfr. Barbara Kessler sel. 10; Nuolen 31; Ingenbohl, Pfarrei 764; Oberiberg 50	1,030.—
Kt. Solothurn: Breitenbach, Gabe von Ungenannt 200; Mariastein 63; Ramiswil 14.50; Härkingen 35	312.50
Kt. St. Gallen: Häggenschwil, von Ungenannt 80; Lichtensteig, Gabe des HH. Cap. Hofstetter 10; Rebstein, Legat von Jglg. Hermann Gruber sel. 200; Andwil, Vermächtnis von Jakob Hafner sel. 20; Bütschwil à conto Beiträge 1000; Buchs 39	1,349.—
Kt. Thurgau: Leutmerken, a) Pfarrei 65, b) Gabe von Witwe Fröhli, z. Andenken an den verstorb. Mann sel. 100; Bichelsee, a) Kirchenopfer 76; b) Verschiedene Gaben 24; Uesslingen, a) Opfer 30; b) Gabe von K. B. 20; Horn 115.50; Sommeri 50; Gachnang 12; Paradies 15; Hüttwilten 40	547.50
Kt. Uri: Wassen 55.65; Seelisberg 150; Bristen 38.70	244.35
Kt. Wallis: Saas-Fee 80; Leukerbad 127 50	207 50
Kt. Zug: Zug-Oberwil, Gabe von Ungenannt	10 —
Kt. Zürich: Männedorf 153.89; Dübendorf 32; Kollbrunn (dabei Männerverein 10, u. Jgfr.-Verein 10) 44; Pfungen 52; Uster 90; Zürich, St. Josef 143.20	515.09
Total	Fr. 30,284.31

b) Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 76,617.37
Kt. Aargau: Vergabung von ungenanntem Landwirt im Freiamt	1,000.—	
Kt. Glarus: Legat der Frl. Ida Müller sel. in Näfels	1,000.—	
Kt. Obwalden: Gabe von Ungenannt in Obwalden, mit Vorbehalt	1,000.—	
Kt. Solothurn: Vergabung von Ungenannt	20,000.—	
Total	Fr. 99,617.37	

c) Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftungen v. Frl. Marie Müller in Petit Sancy bei Genf mit 2 hl. Messen jährlich, in Neuhausen Fr. 300.—

Zug, den 23. September 1918.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Briefkasten.

Z., Z. Biographisches. Die Besprechung des wertvollen Buches von Dr. Adolf Donders P. Bonaventura O. Pr. musste wegen Raummangel noch einmal verschoben werden. A. M.

Verschiedenes, auch Fortsetzungen und Beantwortungen auf Anfragen mussten wegen Raummangel zurückgelegt werden.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
Halb " " 14 " Einzelne " " 24 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Für bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Der Novembermonat

Deutschlands Totenklage. Von Dr. Paul Wilhelm von Keppeler, Bischof von Rottenburg. 16.—25. Tausend 8⁰ (48 S.) 50 Pf.

„... In diesem Büchlein meldet sich wieder einmal ein Meister des Wortes, der die sonst bekannten Gedanken durch die Schönheit der von ihm gewählten Form uns geistig lebendig macht. Die Abschnitte: Schwere Sterben, Fortleben auf Erden; und besonders die ‚Bekenntnisse von Sterbenden‘ wecken nicht nur ein Augenblicksgefühl, sondern treffen das Innerste unserer Seelen. Von besonderem Werte für alle, die unseres Volkes Zukunft lieben, ist dann noch ‚Der Toten Testament‘. Will einer für sich eine stille Totenfeier halten, dann greife er einmal nach diesem Büchlein. Er wird auf Höhenwege kommen, die er sonst nicht findet.“
(Deutscher Merkur, Freiburg i. Br. 1917 Nr. 22 [Dr. Heldwein].)

Was kein Auge gesehen. Die Ewigkeitshoffnung der Kirche nach ihren Lehrentscheidungen und Gebeten dargestellt. Von Dr. Engelbert Krebs. 2. und 3. Auflage. 12⁰ (X u. 206 S.) M. 2.80; in Pappband M. 5.80

„Jede Ueberschwenglichkeit verschmähend, baut der Verfasser seine Gedankengänge auf dem soliden Fundamente der kirchlichen Lehramtsentscheidungen und Gebete auf, und wo er Vergleiche heranzieht, da gebraucht er sie nicht, um Wahrheiten zu überspannen, sondern zu beleuchten und verständlich zu machen. Der Theologe, der so vieles abweisen muss, was Ungesundes, Uebertriebenes, ja total Widernünftiges, ja als reine Geschichtsmacherei in so manchen sog. frommen Büchern über das Jenseits, über Segfeuer, — das Kapitel über das Segfeuer in diesem Buche ist geradezu klassisch zu nennen — und Himmel steht, freut sich, hier auf einen feinen Theologen zu stossen, der die klaren spekulativen Schätze, die beim heiligen Thomas sich finden, kennt und ausbeutet. Der Laie aber wird überdies angemutet durch die schöne Sprache und den warmen Ton, der das ganze durchfließt. Die Abhandlungen zeigen eine besondere Zartheit und Innigkeit, weil sie nur die weitere Ausführung von Unterredungen sind, die der fromme Verfasser mit einer ihm nahestehenden Verwandten gehalten, um sie auf den Tod vorzubereiten. So ist es für Geistliche und gebildete Laien ein gar empfehlenswertes Büchlein.“ (Rektor Höveler, Junkersdorff.)

Totendank. Ein Trost- und Gedenkbüchlein aus den Werken des Abraham a Sancta Clara. Allen Kriegsleidtragenden gewidmet von Dr. Karl Bertsche. 8⁰ (VIII und 120 S.) M. 1.20

Hier lernen wir einmal den guten alten P. Abraham in seiner ganzen echtdeutschen Gemütsstärke und Glaubensglut kennen und schätzen, der in schwerer Zeit zu einem wahren Führer des Volkes geworden. Wohl noch selten ist in deutscher Sprache die Liebe über das Grab hinaus so eindringlich ja erschütternd gepredigt worden, wie in diesem Büchlein. Es wird überreichen Trost und Segen ausgießen über der weltweiten Wastaff der Gegenwart.

Der Freund der armen Seelen oder die katholische Lehre vom jenseitigen Reinigungsorte. Von Stephan Binet S. J. und P. Jennesseaux S. J. 3. Aufl. herausgegeben von J. Milz S. J. 12⁰ (XIV und 352 S.) M. 2.40; geb. M. 3.—

Bischof von Keppeler, dessen „Armenseelenpredigt“ weite Verbreitung fand, rechnet dies Buch zum Besten, was unser Schrifttum auf diesem Gebiete besitzt.

Der Allerseelenmonat. Von St. Dosenbach S. J. 5. Aufl. von H. J. Nix S. J. 24⁰ (VIII u. 310 S.) 90 Pf. geb. M. 2.40

Von unsern Toten. 4. Feldbrief von Heinrich Mohr. 70. Tausend, 12⁰ (16 S.) 15 Pf., 100 Stück M. 10.—

Die Armenseelenpredigt. Von Dr. Paul Wilhelm von Keppeler, Bischof von Rottenburg. 4. u. 5. Auflage. 8⁰ (VIII u. 208 S.) M. 2.—; geb. M. 2.80

„Das Schönste und Beste, was man von den armen Seelen jetzt lesen kann... Dass der Titel nur die Nichtpriester nicht von dem Buche zurückhalte. Nur wenig ist vornehmlich für Priester bestimmt; fast alles ist für jeden gebildeten Katholiken verständlich und empfehlenswert.“ (Holiand, Breslau 1914, 2. Heft.)

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. :: Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Soutanen und Soutanellen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern.

Gebetbücher sind zu beziehen durch **Räber & Cie., Luzern.**

P. Coelestin Muff's O. S. B.
Bücher
 ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben
 und bischöfliche Empfehlungen

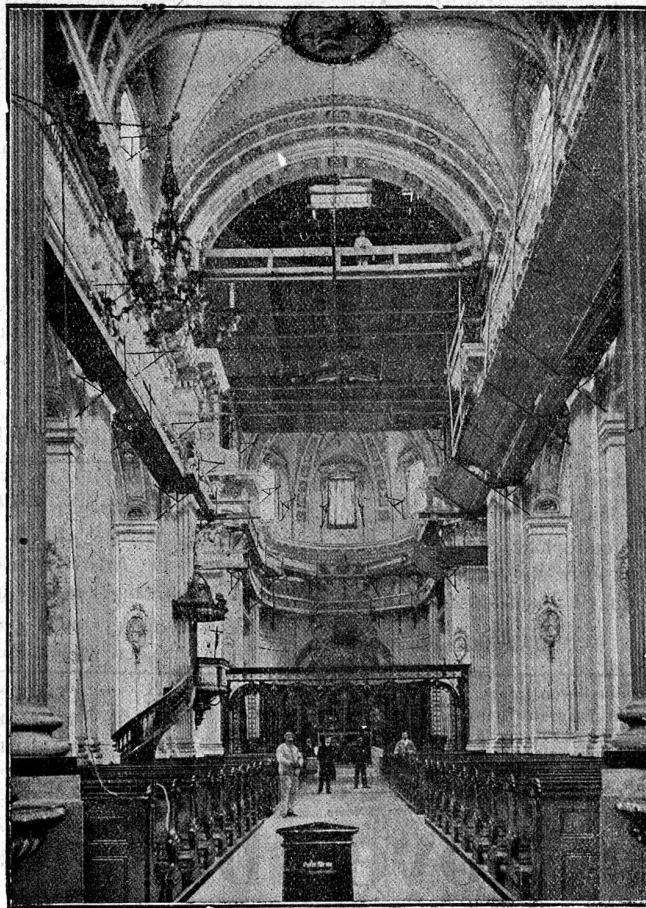
Zu Gott, mein Kind!
 I. Bändchen:
 Für Anfänger und Erstbeichtende
 II. Bändchen:
 Für Firmlinge und Erstkommunikanten

Hinaus ins Leben
Mit ins Leben
Der Mann im Leben
Die Hausfrau nach Gottes
Herzen
Licht und Kraft
 zur Himmels-Wanderschaft
Heilandsquellen
Die hl. Sühnmessse
 Katechesen für die vier obern Klassen
 der Volksschule — 3 Bände
Vorwärts, aufwärts

Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
 Einsiedeln
 Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

J H 7301 B

Sichere und rasche Heilung von
 und dickem Hals
 durch uns. Kropf-
 geist. Vollkom. un-
 schädli. Hilft auch
 in ältern u. hartn.
 Fällen. Sicherer Erfolg garantiert.
 1/2 Flasche Fr. 2.50. 1 Flasche Fr. 4.—
 Prompte Zusendung durch die (P10U)
Jura-Apotheke Biel.



St. Ursen-Kirche, Solothurn, mit „Blitz“-Gerüste eingerichtet, absolut freier Verkehr

Das **IDEAL**
 aller Gerüste
 ist das Za 2458 g

Blitz- Gerüst

(ohne Stangen)

Mietweise Erstellung
 kompletter Gerüste
 durch die

**Schweiz. Gerüst-
Gesellschaft A.-G.**
Zürich VII

Steinwiesstrasse 86

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883
 empfehlen sich zur Lieferung von

Paramenten und Fahnen

in solider und stillgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen
Bestellengerichtete Stokerei- und Zeichnungsateliers.
Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe
 in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).
Kunstgerechte Restauration alter Paramente.
Ferner alle kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen,
Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc. etc.

Offerten, Kataloge und Ansichtszeichn. gen auf Wunsch zu Diensten.

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst
 empfehlen sich für Lieferung
 ihrer solid und kunstgerecht in
 eigenen Ateliers hergestellten

Paramente
Kirchenfahnen
Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
 fässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Jüngerer lediger, solider Mann
 sucht für sofort oder möglichst bald
 einen Posten **Sakristan**
 als **oder Messmer.**
 Wenn möglich an grössere Kirche,
 eventuell Wallfahrtsort. Würde auch
 je nach Umständen Aushilf-Posten
 annehmen. E W

Haushälterin tüchtig,
 treu und
 zuverlässig, we che 12 Jahre bei einem
 geisl. Herrn gedient und diese Stelle
 durch Todesfall verloren hat, wünscht
 wieder ähnliche Stelle. R K

Eine erfahrene K M
Haushälterin
 welche schon bei Geistlichen gedient
 sucht Stelle. Geht auch als Aushilfe.

Brave tüchtige
Pfarrhaushälterin
 sucht Stelle. Zeugnis und Referenzen
 zu Diensten. Gefl. Offerten unter
 Chiffre J H an die Exped. d. Blattes.

Priesterkragen sogen. Leokragen

in Prima 4fach Leinen und
 in Hartgummi 4 und 4 1/2 cm.
 Höhe, für jede Halsweite
 passend; ebenso Colarera-
 vatten liefert

Anton Achermann,
 Stiftssakristan,
 Kirchenartikelhandlung.
 Luzern.

Sautier & Cie.

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfehlen sich für alle ins Bankfach
 einschlagenden Geschäfte.

Opferstöcke

sind in versch. Ausführung vorrätig
Tabernakel P28Lz
Kassaschränke
 feuer- und diebsicher erstellt.

L. Meyer-Burri
 Kunstschlosserei, Kassafabrik
 Vonmattstrasse 20, LUZERN
 Gefl. genau auf Firma achten.

Louis Ruckli

Goldschmied
 Luzern Bahnhofstrasse 10
 empfiehlt sein best eingericht. Atelier.
 Uebernahme von neuen kirchlichen
 Geräten in Gold und Silber, sowie
 Renovieren, Vergolden und Versilbern
 derselben bei gewissenhafter, solider
 und billiger Ausführung.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
 beeidigter Messweinflieferant.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
 Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.